

2. Umfang der Beobachtung
3. Aufzeichnungen
4. Löschung der Aufzeichnungen
5. Kreis der berechtigten Personen
6. Weitergabe von Aufzeichnungen
7. Information der Fahrgäste
8. Dienstanweisung
9. Betriebliche(r) Datenschutzbeauftragte(r)
10. Betriebsvereinbarung

Für die Übersendung Ihrer Stellungnahme **bis zum 17.04.2014** wäre ich dankbar. Bitte beachten Sie in diesem Zusammenhang Ihre Pflicht zur Auskunftserteilung an die zuständige Aufsichtsbehörde nach § 38 Abs. 3 Satz 1 BDSG. Auf das Ihnen ggf. zustehende Auskunftsverweigerungsrecht nach § 38 Abs. 3 Satz 2 BDSG weise ich pflichtgemäß hin (§ 38 Abs. 3 Satz 3 BDSG). Danach können Sie die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung sie selbst oder einen der in § 383 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der Zivilprozessordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde. Angehörige nach § 383 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der Zivilprozessordnung sind der Verlobte oder derjenige, mit dem Sie ein Versprechen eingegangen sind, eine Lebenspartnerschaft zu begründen (Nr. 1), Ihr Ehegatte, auch wenn die Ehe nicht mehr besteht (Nr. 2), Ihr Lebenspartner, auch wenn die Lebenspartnerschaft nicht mehr besteht (Nr. 2a) und diejenigen, die mit Ihnen in gerader Linie verwandt oder verschwägert, in der Seitenlinie bis zum dritten Grad verwandt oder bis zum zweiten Grad verschwägert sind oder waren (Nr. 3).

Wenn Sie von diesem Auskunftsverweigerungsrecht Gebrauch machen wollen, so sind Sie verpflichtet, dem ULD dies mitzuteilen. Im Übrigen können Verstöße gegen die Auskunftspflicht gegenüber der Aufsichtsbehörde nach dem Bundesdatenschutzgesetz mit einem Bußgeld bis zu 50.000,- € geahndet werden. Den Text des Bundesdatenschutzgesetzes können Sie dem Internet entnehmen („www.gesetze-im-internet.de/bdsg“).

Mit freundlichen Grüßen